

1. Angaben zur sorgeberechtigten Person (Elternteil oder Pflegeeltern) *	
Nachname, Vorname:	Geburtsdatum:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift, Straße:	Hausnummer:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ:	Ort:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Seit dem 16./17. März 2020 dürfen öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des [Schulgesetzes](#), sowie Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege im Sinne des [Kindertagesförderungsgesetzes](#); Berufsbildende Schulen im Sinne des [Berufsbildungsgesetzes](#), Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung nicht mehr geöffnet werden. Diese Schließungen wurden mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 14. März 2020 angeordnet.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020 wurde ein Teil der eindämmenden Maßnahmen geändert oder aufgehoben. Die Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen dürfen seit dem 27. April 2020 schrittweise wieder geöffnet werden.

Die Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen hat die erwerbstätigen Sorgeberechtigten vor große organisatorische Herausforderungen gestellt und kann wegen erlittener Verdienstauffälle auch zu finanziellen Einschränkungen geführt haben.

Mit der Neuregelung des [§ 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) wurde ab dem 30. März 2020 eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung geschaffen. Die Norm lautet:

*<sup>1</sup>Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstauffall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. <sup>2</sup>Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. <sup>3</sup>Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. <sup>4</sup>Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.*

Zuständig für die Auszahlung der Entschädigung ist bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern die jeweilige Arbeitgeberin/der jeweilige Arbeitgeber. Diesen werden die ausgezahlten Entschädigungsbeträge auf Antrag von der Senatsverwaltung für Finanzen erstattet. Die Selbständigen können aufgrund des erlittenen Verdienstauffalles direkt bei der Senatsverwaltung für Finanzen eine Entschädigung beantragen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nur, wenn die notwendige **Betreuung** der Kinder selbst wahrgenommen werden musste, weil die **Schließung** der Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule angeordnet war und dadurch ein **Verdienstauffall** entstand.

Angaben zu den ursprünglichen Betreuungszeiten und den tatsächlichen Schließzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen können nur diese Einrichtungen bestätigen und auch zugleich Auskunft über einen Anspruch auf Notbetreuung geben und dieses bescheinigen.

Die zur Zahlung einer Entschädigung notwendigen Angaben können auf dem umseitigen Formular durch die Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule gegebenenfalls ergänzt und bestätigt werden.

\* Alle entsprechend gekennzeichneten Felder sind auszufüllen.

## Bestätigung der Betreuungszeiten, der Schließzeiten und zur Notbetreuung durch die Kinderbetreuungseinrichtung / Schule des zu betreuenden Kindes

### 2. Angaben zur Kinderbetreuungseinrichtung / Schule

Name/Bezeichnung und Adresse der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Schule: \*


Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner:

--

Telefonnummer:

--

E-Mail-Adresse:

--

### 3. Angaben zum Kind / zu den Kindern (unter zwölf Jahren) \*

Nachname, Vorname:


Geburtsdatum:


### 4. Angaben zu den Betreuungszeiten und den auch regulären Schließzeiten \*

Es bestanden folgende reguläre **Betreuungs- und Schließzeiten** mit dem genannten Betreuungsumfang: (z. B. vom 30.03.20 bis 30.06.20, montags bis donnerstags von 8 bis 14 Uhr oder 01.03.20 bis 31.05.20; montags bis freitags jeweils 4 Stunden oder 01.03.20 bis 30.06.20 werktags (Mo-Fr) zu den Schulzeiten 7.30 Uhr bis 16 Uhr und in den Ferienzeiten 7.30 bis 13.30 Uhr; Die Einrichtung war vom 06.04.20 bis 17.04.20 regulär geschlossen.)


In den folgenden Zeiten konnte wegen der behördlichen **Schließung** keine reguläre Betreuung angeboten werden: (z. B. vom 17.03.2020 bis 27.04.2020)


### 5. Angaben zu Notbetreuung \*

Es bestand **kein Anspruch** auf Notbetreuung vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .

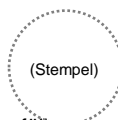
Es bestand **ein Anspruch** auf Notbetreuung vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .

Informationen zur Notbetreuung sind auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu finden. <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/notbetreuung>

Die Angaben zu den Betreuungszeiträumen, dem Betreuungsumfang und den Schließzeiten werden hiermit durch die Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule bestätigt.

Die Angaben zum Anspruch auf Notbetreuung werden hiermit durch die Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Datum)



\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\* Alle entsprechend gekennzeichneten Felder sind auszufüllen.